

**Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 30.03.2017
-öffentlicher Teil -**

Tagesordnungspunkt 1.:

Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 16.02.2017

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 16.02.2017 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:

Haushaltssatzung 2017 - Stadt Vilshofen an der Donau

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Stadt Vilshofen an der Donau für das Haushaltsjahr 2 0 1 7

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vilshofen an der Donau folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.960.500 EUR
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.593.500 EUR
---	---------------

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 3.:
Finanzplanung 2016 - 2020 - Stadt Vilshofen an der Donau

Anwesend: 21 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Haushaltsjahre 2016 – 2020 folgenden

	Finanzplan		
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
2016	24.137.000	14.102.100	38.239.100
2017	25.960.500	9.593.500	35.554.000
2018	25.552.500	5.672.700	31.225.200
2019	25.452.500	2.697.700	28.150.200
2020	25.452.500	2.639.000	28.091.500

(Beträge in EUR)

Tagesordnungspunkt 4.:
Städtebauliche Sanierung Pleinting / Stadtumbau West; hier: Beauftragung des weiteren Bauabschnittes "Hauptstraße-Ost"

Anwesend: 19 | Stimmen: dafür 19 - dagegen 0

Beschluss:

Die vorgestellte Planung des Bauabschnittes Hauptstraße-Ost (Einfahrt B8 bis Einfahrt Höhe Dr.-Schlögl-Straße) zur städtebaulichen Sanierung in Pleinting wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Bauabschnitt soll wie vorgestellt zur Ausführung kommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Zuschussanträge zu stellen.

Tagesordnungspunkt 5.:
Vorstellung der abgeschlossenen und weiteren Planungen im Rahmen der einfachen Dorferneuerung in Aunkirchen / ELER

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Die vom Architekturbüro Krautloher vorgestellte Planung zur einfachen Dorferneuerung in Aunkirchen sowie zum ELER-Förderantrag wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der ELER-Förderantrag ist einzureichen. Das Projekt soll wie vorgestellt zur Ausführung kommen.

Tagesordnungspunkt 6.:

Änderung des Bebauungsplanes Krautpoint, Deckblatt Nr. 42 im beschleunigten Verfahren; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“ gemäß Deckblatt Nr. 42 wurde die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 durchgeführt. Da es sich bei dieser Änderung um eine Maßnahme der Innentwicklung handelt, wurde das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend gewürdigt und abgewogen.

Landratsamt Passau, SG. 53 - Wasserrecht, Schreiben vom 16.02.2017

Die Abwasser- und Niederschlagsentwässerung soll im Mischsystem zur Kläranlage erfolgen. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse hierfür sind vorhanden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 13.03.2017

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dieser Grundsatz in Abs. 2 führt zwar zu keiner Verpflichtung, bestehende Mischsysteme in ein Trennsystem umzurüsten, ist jedoch insbesondere bei Neubauvorhaben zu beachten. Die Entwässerung ist deshalb im Trennsystem zu konzipieren.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Analgen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.

Auf die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gem. Bescheid Az. 641/11-54000104 vom 29.07.2008 bzgl. der Mischwasserbehandlung wird hingewiesen.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind in einem Entwurf aufzuzeigen und bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen.

Abwägung: Das Gebiet wird im bestehenden Mischsystem entwässert. Die Überleitung in ein Trennsystem ist nicht möglich. Die Möglichkeiten einer Versickerung sind vom Bauherrn mit den Stadtwerken Vilshofen zu prüfen.

Die Festsetzungen werden bezüglich kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen noch ergänzt.

Der Hinweis auf die Sanierungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden sukzessive abgearbeitet. Die Erschließungsmaßnahmen sind in einem Entwässerungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 14.02.2017

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände. Da es sich innerhalb des für die Bauleitplanung betreffenden Geltungsbereiches um eine private Erschließungsfläche handelt, sind die Abfallbehälter an der nächsten mit dem Müllfahrzeug befahrbaren, öffentlichen Straße bereitzustellen.

Weiter wird auf die allgemeinen Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald sowie auf die Möglichkeit der Entleerung auf Privatgrundstücken samt den notwendigen Voraussetzungen hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern vom Grundstückseigentümer eine Entleerung auf Privatgelände gewünscht wird, ist dies direkt mit dem ZAW Donau-Wald zu vereinbaren.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.03.2017

Es wird mitgeteilt, dass eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist mit einem Erschließungsplan Kontakt aufzunehmen.

Abwägung: Eine Erschließung durch die Stadt Vilshofen an der Donau ist nicht geplant. Sofern vom Vorhabenträger Interesse besteht, ist eine direkte Anfrage mit den notwendigen Unterlagen bei Vodafone zu stellen.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 08.03.2017

Die Belange der DB AG werden nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) entstehen.

Abwägung: Die Stellungnahme sowie der Hinweis auf die entstehenden Immissionen werden zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.03.2017

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Es soll mitgeteilt werden, welche Maßnahmen stattfinden.

Weiter wird beantragt, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege ermöglicht wird. Ebenfalls soll auf Privatwegen ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH eingetragen werden. Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen ist vorzunehmen. Eine Veränderung der geplanten Verkehrswege ist nach Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf auszuschließen. Ein Bauzeitenplan ist vorzulegen.

Die Abstimmung der Bauweise und zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen anderer Versorger soll mindestens drei Monate vor Baubeginn erfolgen. Die konkreten Angaben sind der Stellungnahme zu entnehmen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden öffentlich gewidmeten Straßen werden nicht verändert. Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH zu den geplanten (privaten) Erschließungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen dinglichen Sicherung ist durch den Bauherren rechtzeitig vorzunehmen.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 20.02.2017

Bayernwerk AG, Schreiben vom 13.02.2017

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 15.02.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben v. 09.02.2017

Landratsamt Passau, Techn. Umweltschutz, Schreiben vom 15.02.2017

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 17.03.2017

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Das Deckblatt Nr. 42 zur Änderung des Bebauungsplanes „Krautpoint“ in der Fassung vom 30.03.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 7.:

Änderung des Bebauungsplanes "GE Haarbach", Deckblatt Nr. 5; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Bebauungsplanes „GE Haarbach“, Deckblatt Nr. 5 wurde die förmliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 03.01.2017 bis 02.02.2017 durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 13.01.2017

Die im Verfahren bereits mit Schreiben vom 14.04.2014 vorgebrachte Stellungnahme wurde vollständig eingearbeitet. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind nach wie vor gültig und zu beachten.

Weitere Anforderungen zum Bebauungsplan „GE Haarbach“ werden nicht gestellt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 13.01.2017

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Mit der neuen Beteiligung haben sich keine neuen wasserrechtlichen Aspekte ergeben:

Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Der Bereich „GE Haarbach“ liegt innerhalb des zuletzt vorl. Gesicherten Ü-Gebietes der Donau. Die HW100 Wasserspiegellage der Donau im Bereich des GE Haarbach beträgt nach Abschluss der Sanierung/Erhöhung der Deiche im Bereich der Lenau / Künzing etwa 306,8 m ü. N.N.

Bis zum Abschluss der Maßnahme beträgt der 100jährige Wasserspiegel 307,25 m ü. N.N.

Die Voraussetzungen des § 78 Abs 4 WHG können nur erfüllt werden, wenn der Planungsbereich auf 307,50 m ü. N.N. aufgefüllt wird und der entstehende Retentionsraumverlust an anderer Stelle ausgeglichen wird.

Die Angaben in der Begründung und den textlichen Festsetzungen widersprechen sich. Während in der Begründung festgestellt wird, dass das Gelände bereits im Rahmen der Erschließung auf 307,50 m ü. N.N. aufgefüllt wurde, werden in den textlichen Festsetzungen verschiedene bzw. darunter liegende FOK-Koten genannt.

Da eine wahlweise auszuführende FOK-Kote in einem rechtskräftigen Bebauungsplan die Gewährleistung einer hochwassersicheren Bebauung nicht sicherstellt, ist die niedrigere Angabe zu streichen.

Sollte die Bebauung erst nach Abschluss der Sanierung / Erhöhung der Deiche verwirklicht werden, ist eine spätere Anpassung der FOK-Vorgaben an die geänderten Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich.“

Abwägung: Die Angabe in der Begründung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die bestehende Erschließungsstraße und wird angepasst. In den textlichen Festsetzungen wurden konkrete Vorgaben zur einzuhaltenden Höhe des Rohfußbodens nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffen. Der Eigentümer hat sich folglich an diese Höhe je nach Stand der oben genannten Sanierung bzw. Erhöhung der Deiche zu halten. Eine hochwassersichere Bebauung kann somit gewährleistet werden. Auch ist der Retentionsraumverlust – wie bereits festgesetzt – im Baugenehmigungsverfahren vom Bauherrn aufzuzeigen.

Von folgenden Fachstellen wurden keine Einwände erhoben:

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben v. 27.12.2016

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 27.12.2016

Landratsamt Passau, Techn. Umweltschutz, Schreiben vom 29.12.2016

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.01.2017

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 27.01.2017

Landratsamt Passau, SG 53, Wasserrecht, Schreiben vom 09.01.2017

Ebenso wurden keine Einwände oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

Das Deckblatt Nr. 5 zur Änderung des Bebauungsplanes „GE Haarbach“ in der Fassung vom 30.03.2017 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 8.:

Erweiterung des Bebauungsplanes GE Neissendorfer für ein Betriebsleiterwohnhaus; hier: Aufstellungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan „GE Neissendorfer“ ist im nord-östlichen Teil der Flur-Nr. 377, Gemarkung Zeitlarn um ca. 900 m² für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses zu erweitern. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass bis auf eine Betriebsleiterwohnung jede sonstige gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Mit der Erweiterung ist in Abstimmung mit der Stadt Vilshofen an der Donau vom Antragsteller ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche mit der Erweiterung anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 9.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 68 zur Ausweisung eines Sondergebietes "SO Berufsschule"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 18 - dagegen 2

Beschluss:

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 68, zur Ausweisung eines Sondergebietes „SO Berufsschule“ in der Kapuzinerstraße, im Zeitraum vom 30.01.2017 – 01.03.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 28.02.2017

Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau (HW100-Kote ca. 304,95 m.ü.NN) und außerhalb des Bereiches für HW_{extrem}.

In den jeweiligen Kartenbeilagen sind beide Darstellungen noch mit aufzunehmen.

Abwasserentsorgung

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dieser Grundsatz in Abs. 2 führt zwar zu keiner Verpflichtung, bestehende Mischsysteme in ein Trennsystem umzurüsten, ist jedoch insbesondere bei Neuvorhaben zu beachten. Die Entwässerung ist deshalb im Trennsystem zu konzipieren. Auf die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gem. Bescheid Az. 641/11-54000104 v. 29.07.2008 bzgl. der Mischwasserbehandlung wird hingewiesen.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind in einem Entwurf aufzuzeigen und bis zum Baubeginn des ersten Vorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich.

Abwägung: Der Überschwemmungsbereich der Donau ist im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellt und wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ggf. angepasst.

Die Abwasserentsorgung wird noch aufgezeigt und mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt Passau abgestimmt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.03.2017

Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Vorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern erforderlich, ist der Leitungsbestand mit dem konkreten Bauantrag zum Berufsschulneubau anzufordern.

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.02.2017

Der Umweltbericht fehlt gem. § 2a BauGB: es liegt auch kein vereinfachtes Verfahren nach § 13 (3) BauGB vor, wonach vom Umweltbericht abgesehen werden kann; Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach Anlage 1 zum BauGB.

Der Verweis in der Begründung auf einen zu erstellenden LBP im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist unzureichend. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist auf Ebene des Bebauungsplanes abzuhandeln.

Eine naturschutzfachliche Stellungnahme ist deshalb vorerst nicht möglich.

Abwägung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bereits beauftragt. Das Ergebnis wird in den jeweiligen Bauleitplan eingearbeitet.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 14.02.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches (im Lageplan grün eingezeichnet) verläuft das oben genannte Fernmeldekabel der Bayernwerk AG. Die ungefähre Lage des Kabels bitten wir dem beiliegenden Lageplan (M 1:1000) zu entnehmen. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Maßgeblich ist stets die tatsächliche Leitungslage in der Natur.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Fernmeldekabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone jeweils 2,50 m beiderseits der Kabeltrasse: Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Für eine Kabelortung oder Kabeleinweisung des betroffenen Fernmeldekabels, bzw. einer Absprache für Maßnahmen zur Sicherung des Kabels, bitten wir Sie, mindestens vier Wochen vor Baubeginn sich mit unserem Service Kommunikationstechnik Bayernwerk AG, Service Kommunikationstechnik Oberpfalz, OBAG-Str. 4, 93142 Maxhütte-Haidhof, Tel: 09471-329-513, in Verbindung zu setzen.

Im Planungsbereich werden keine Mittel- und Niederspannungsanlagen unseres Unternehmens betrieben. Die betroffene Baustelle befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Vilshofen.

Die beiliegende Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung des beschriebenen Fernmeldekabels im Flächennutzungsplan kann jedoch entfallen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.02.2017

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Einwände. In den Randzonen des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der Telekommunikationsanlagen im Flächennutzungsplan kann jedoch entfallen.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 08.02.2017

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit den genannten Bauleitplanentwürfen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Berufsschulzentrums zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 2.1.2 (Grundsatz) sollen Mittel- und Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.

Nach LEP 2.1.4. (Ziel) sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

Bewertung der Planung

Das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau ist im LEP Bayern als Mittelzentrum ausgewiesen. Für die Neuerrichtung des Berufsschulzentrums ist es daher ein geeigneter Zentraler Ort. Die Begründung zu LEP 2.1.2 nennt Berufsschulen als zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs.

Auch wenn der Standort des geplanten Berufsschulzentrums an der ehemaligen Rennbahn nicht mehr so zentral ist wie der jetzige, ist er noch den Siedlungs- und Versorgungskern zuzuordnen und erfüllt daher die Anforderungen von LEP 2.1.4.

Für die Funktionstätigkeit von Schulzentren ist die Erreichbarkeit von besonderer Bedeutung. Da ein Teil der Schüler auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Vilshofen kommen wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass der geplante Standort in das ÖPNV-System integriert und auch eine attraktive Verbindung zum Bahnhof sichergestellt wird.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel mit Anschluss an den Bahnhof in Vilshofen wurden bereits Gespräche geführt.

Deutsche Bahn AG / DB Immobilien, Schreiben vom 31.01.2017

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen) wird vorsorglich hingewiesen.

Der spätere Antrag auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich ist uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierfür Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Abwägung: Im Flächennutzungsplan sind auf Grund der vorliegenden Stellungnahme keine Anpassungen erforderlich.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 31.01.2017

Gegen die Bauleitplanverfahren werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Darüber hinaus wird auf die allgemeinen Bestimmungen zur Abfallentsorgung hingewiesen. Die ausführliche Stellungnahme wird im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „SO Berufsschule“ behandelt.

Abwägung: Im Flächennutzungsplan sind auf Grund der vorliegenden Stellungnahme keine Anpassungen erforderlich.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 20.03.2017

In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass keine Einwendungen bestehen, sofern bestimmte Auflagen in den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Auflagen oder Änderungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind jedoch nicht erforderlich.

Auf die ausführliche Stellungnahme wird hingewiesen.

Abwägung: Im Flächennutzungsplan sind auf Grund der vorliegenden Stellungnahme keine Anpassungen erforderlich.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 06.02.2017

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 07.02.2017

IHK für Niederbayern in Passau, Schreiben vom 13.02.2017

Gemeinde Aldersbach, Schreiben vom 08.02.2017

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 09.02.2017

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 31.01.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 30.01.2017

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 30.01.2017

Markt Windorf, Schreiben vom 27.01.2017

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 20.02.2017

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Schreiben vom 22.02.2017

Markt Ortenburg, Schreiben vom 17.02.2017

Einwände oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 68 in der Fassung vom 22.10.2015 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen bzw. Abwägungen gebilligt. Der bisher als Sondergebiet dargestellte Bereich ist jedoch auf die Ausdehnung im Bebauungsplan „SO Berufsschule“ zu beschränken. Die öffentliche Auslegung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 10.:

Aufstellung eines Bebauungsplanes "SO Berufsschule"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 18 - dagegen 2

Beschluss:

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Berufsschule“ in der Kapuzinerstraße im Zeitraum vom 30.01.2017 – 01.03.2017 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Dienstort Passau- Schreiben vom 28.02.2017

Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau (HW100-Kote ca. 304,95 m.ü.NN) und außerhalb des Bereiches für HW_{extrem}.

In den jeweiligen Kartenbeilagen sind beide Darstellungen noch mit aufzunehmen.

Abwasserentsorgung

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dieser Grundsatz in Abs. 2 führt zwar zu keiner Verpflichtung, bestehende Mischsysteme in ein Trennsystem umzurüsten, ist jedoch bei insbesondere bei Neubauprojekten zu beachten. Die Entwässerung ist deshalb im Trennsystem zu konzipieren. Auf die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gem. Bescheid Az. 641/11-54000104 v. 29.07.2008 bzgl. der Mischwasserbehandlung wird hingewiesen.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind in einem Entwurf aufzuzeigen und bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung möglich.

Abwägung: Die Kartenbeilagen (HW100 und HW-extrem) werden dem Bebauungsplan nachrichtlich beigelegt.

Die Abwasserentsorgung wird noch aufgezeigt und mit dem Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt Passau abgestimmt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.03.2017

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Abwägung: Eine Entscheidung zur Erschließung des Geländes durch das vorgenannte Unternehmen ist unmittelbar durch den Bauherren zu treffen. Von der Stadt Vilshofen an der Donau werden diesbezüglich keine Anforderungen gestellt.

Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 Wasserrecht, Schreiben vom 08.02.2017

Aus dem Bebauungsplanentwurf ist nicht ersichtlich, ob aus dem beplanten Gebiet eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder Grundwasser) nach § 9 WHG verbunden ist, da keinerlei Angaben über die Erschließung des SO Berufsschule hinsichtlich Abwasserentsorgung und Niederschlagsentwässerung gemacht wurden.

Sollte dies der Fall sein, ist die nach § 8 WHG erforderliche Erlaubnis umgehend vom Träger der Entwässerungseinrichtung (entweder Gemeinde oder privater Bauherr) beim Landratsamt Passau unter Vorlage der hierzu notwendigen Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in einem wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu beantragen.

Es wird deshalb angeraten, die Erteilung einer evtl. notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig vor Inkraftsetzen des Bebauungsplans zu beantragen. Bitte kalkulieren Sie den Zeitaufwand sowohl der Planung als auch des Wasserrechtsverfahrens ein. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau – Bauamt – vom 28.11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Abwägung: Die Abwasserentsorgung sowie die Niederschlagswasserentwässerung werden in der Begründung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit den Stadtwerken Vilshofen aufgenommen. Ein wasserrechtliches Verfahren wird – sofern erforderlich – eingeleitet.

Landratsamt Passau, Abteilung 7 Städtebau, Schreiben vom 07.02.2017

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sind eindeutig und unmissverständlich für alle Flächen die Nutzungen festzusetzen, da der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und die Grundlage für weitere, zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen trifft.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr 68 geändert. Gegen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn noch nachfolgendes berücksichtigt wird:

1. Bei der öffentlichen Erschließungsfläche ist die straßenmäßige Erschließung mit der Straßenbegrenzungslinie im Plan darzustellen und textlich festzusetzen (Ziffer 6 PlanzVO)
2. Öffentliche Parkplätze sind mit dem Planzeichen gemäß Ziffer 6.3 ansonsten gemäß Ziffer 15.3 PlanzVO festzusetzen.
3. Innerhalb der Baugrenzen dürfen keine weiteren Festsetzungen getroffen werden, die die Baugrenze in ihrer Funktion einschränken würde, z. B. zu pflanzende Bäume innerhalb der Baugrenze.
4. Die weiße Fläche zwischen Baugrenze und Erschließungsfläche bzw. Geltungsbereich ist von der zulässigen Nutzung her festzusetzen.
5. Die max. zulässige Wandhöhe ist als Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Wand festzusetzen.
6. Das Planzeichen für Schule ist im Plan einzufügen.
7. Der Einfahrtsbereich sollte gemäß Ziffer 6.4 PlanzVO festgesetzt werden.

Abwägung: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Berufsschule“ werden nach den vorstehenden Angaben überarbeitet.

Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 14.02.2017

Umweltbericht fehlt gem. § 2a BauGB: es liegt auch kein vereinfachtes Verfahren nach § 13 (3) BauGB vor, wonach vom Umweltbericht abgesehen werden kann; Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach Anlage 1 zum BauGB

Der Verweis in der Begründung auf einen zu erstellenden LBP im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist unzureichend. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist auf Ebene des Bebauungsplanes abzuhandeln.

Eine naturschutzfachliche Stellungnahme ist deshalb vorerst nicht möglich.

Abwägung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde bereits beauftragt. Das Ergebnis wird in den Umweltbericht des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 06.02.2017

Aus lärmschutzfachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass zwischen einer Parkplatzfläche für PKW und dem nächstgelegenen Wohnhaus in einem MI ein Mindestabstand von 15 m eingehalten werden sollte. Dies sollte im vorliegenden Fall berücksichtigt werden. In der weiteren Planung sollte zudem berücksichtigt werden, dass sowohl von dem vorbeiführenden Schienenweg als auch von der Bundesstraße Lärmimmissionen auf das Schul-

gebäude einwirken. Diese sollten durch entsprechende bauplanerische Maßnahmen möglichst gering gehalten werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung wird ggf. nach Abstimmung mit dem Bauherrn im Bebauungsplan ergänzt.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 14.02.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches (im Lageplan grün eingezeichnet) verläuft das oben genannte Fernmeldekabel der Bayernwerk AG. Die ungefähre Lage des Kabels bitten wir dem beiliegenden Lageplan (M 1:1000) zu entnehmen. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Maßgeblich ist stets die tatsächliche Leitungslage in der Natur.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Fernmeldekabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone jeweils 2,50 m beiderseits der Kabeltrasse: Hierzu verweisen wir auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Für eine Kabelortung oder Kabeleinweisung des betroffenen Fernmeldekabels, bzw. einer Absprache für Maßnahmen zur Sicherung des Kabels, bitten wir Sie, mindestens vier Wochen vor Baubeginn sich mit unserem Service Kommunikationstechnik Bayernwerk AG, Service Kommunikationstechnik Oberpfalz, in Verbindung zu setzen.

Im Planungsbereich werden keine Mittel- und Niederspannungsanlagen unseres Unternehmens betrieben. Die betroffene Baustelle befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Vilshofen.

Die beiliegende Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Fernmeldekabel der Bayernwerk AG wird im Bebauungsplan mit den entsprechenden Hinweisen aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.02.2017

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

In den Randzonen des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Abwägung: Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien werden mit den entsprechenden Hinweisen in den Bebauungsplan integriert. Ein Anschluss an das Leitungsnetz der Deutschen Telekom Technik GmbH ist durch den Bauherren unmittelbar zu beantragen und abzustimmen.

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 08.02.2017

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit den genannten Bauleitplanentwürfen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Berufsschulzentrums zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 2.1.2 (Grundsatz) sollen Mittel- und Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.

Nach LEP 2.1.4. (Ziel) sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

Bewertung der Planung

Das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau ist im LEP Bayern als Mittelzentrum ausgewiesen. Für die Neuerrichtung des Berufsschulzentrums ist es daher ein geeigneter Zentraler Ort. Die Begründung zu LEP 2.1.2 nennt Berufsschulen als zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs.

Auch wenn der Standort des geplanten Berufsschulzentrums an der ehemaligen Rennbahn nicht mehr so zentral ist wie der jetzige, ist er noch den Siedlungs- und Versorgungskern zuzuordnen und erfüllt daher die Anforderungen von LEP 2.1.4.

Für die Funktionstätigkeit von Schulzentren ist die Erreichbarkeit von besonderer Bedeutung. Da ein Teil der Schüler auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Vilshofen kommen wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass der geplante Standort in das ÖPNV-System integriert und auch eine attraktive Verbindung zum Bahnhof sichergestellt wird.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel mit Anschluss an den Bahnhof in Vilshofen wurden bereits Gespräche geführt.

Deutsche Bahn AG / DB Immobilien, Schreiben vom 31.01.2017

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen) wird vorsorglich hingewiesen.

Der spätere Antrag auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich ist uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierfür Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bauantrag ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Passau dem o. g. Träger vorzulegen. Die Übersendung des Satzungsbeschlusses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 31.01.2017

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o. g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir deshalb/jedoch darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind. So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendepalten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen

können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist.

Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

Die Abfallentsorgung erfolgt über die Kapuzinerstraße bzw. kann über die geplante öffentliche Erschließungsfläche erfolgen, sofern eine ausreichende Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug vorhanden ist.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) sind vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen.

1100 l Müllgroßbehälter können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich.

Abwägung: Bei der weiteren Planung der Erschließung werden die vorgenannten Vorschriften beachtet. Sofern eine Abfallentsorgung auf dem künftigen privaten Berufsschulgelände erfolgen soll, sind die Voraussetzungen durch den Bauherren in Abstimmung mit dem ZAW Donau-Wald zu schaffen.

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 20.03.2017

In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass keine Einwendungen bestehen, sofern nachstehende Auflagen in den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

1. Anbaubeschränkungen
2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen
3. Privatzufahrten
4. Sichtdreiecke
5. Entwässerung der Bauflächen
6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder

Weitere fachliche Informationen und Empfehlungen wurden zur Verkehrsentwicklung und zum Lärmschutz gegeben. Auf die ausführliche Stellungnahme wird hingewiesen.

Abwägung: Die in der Stellungnahme aufgeführten Anbaubeschränkungen werden in die Festsetzungen integriert. Der Hinweis zur Prüfung der Erforderlichkeit von Schutzplanken sowie deren Kostentragung durch die Stadt Vilshofen an der Donau wird zur Kenntnis genommen. Die Nr. 2 bis 5 wurden in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt. Photovoltaikfelder sind nicht vorgesehen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Schreiben vom 22.02.2017

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 20.02.2017

IHK für Niederbayern in Passau, Schreiben vom 13.02.2017

Gemeinde Aldersbach, Schreiben vom 08.02.2017

Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Schreiben vom 09.02.2017

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 31.01.2017

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 30.01.2017

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 30.01.2017

Markt Windorf, Schreiben vom 27.01.2017

Markt Ortenburg, Schreiben vom 17.02.2017

Einwände oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Der Planentwurf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan zur Ausweisung des Sondergebietes „SO Berufsschule“ i. d. Fassung vom 10.01.2017 wird unter Berücksichtigung der vorstehend behandelten und abgewogenen Einwände gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 11.:

Beitritt der Stadt Vilshofen an der Donau zur ILE Klosterwinkel

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Die Stadt Vilshofen an der Donau tritt der Arbeitsgemeinschaft „ILE Klosterwinkel“ bei und beteiligt sich anteilig an den entstehenden Kosten.

Tagesordnungspunkt 12.:

Erhöhung des Zuschusses für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Zuschuss der Stadt Vilshofen an der Donau an die Jagdgenossenschaften für den Unterhalt und die Betreuung der nicht ausgebauten sowie der ausgebauten aber nicht asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldwege, wird rückwirkend zum 01. Januar 2016 auf 143,00 Euro pro km Weg erhöht.